

## INFORMATION ZUR BEIHILFEFÄHIGKEIT EINER KURZZEITPFLEGE BEI SCHWERER ERKRANKUNG NACH § 22A DER NIEDERSÄCHSISCHEN BEIHILFEVERORDNUNG (NBHVO)

Mit den Regelungen des § 22 Abs. 3 NBhVO sowie § 22a NBhVO wird sichergestellt, dass die Aufwendungen für eine Unterstützung eines Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen, der schwer erkrankt ist oder bei dem eine akute Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit eingetreten ist, entweder in häuslicher Umgebung (§ 22 Abs. 3) oder in einer entsprechenden stationären Einrichtung (§ 22a) beihilfefähig sind. Diese Unterstützung zählt insbesondere für die Zeit nach einer Krankenhausbehandlung oder ambulanten Operation.

**Die vorübergehende ambulante Unterstützung in häuslicher Umgebung nach § 22 Abs. 3 NBhVO** bezieht sich auf die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung. Voraussetzung ist die Vorlage einer vorherigen ärztlichen Verordnung. Die beihilfefähigen Kosten beschränken sich bis zur Höhe der von den gesetzlichen Krankenkassen erstatteten Kosten.

Die Regelung gilt nicht für Personen, die mit einem Pflegegrad 2 oder höher i.S.d. SGB XI eingestuft sind.

Reichen Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in den Fällen des § 22 Abs. 3 zur Unterstützung **nicht** aus, so sind Aufwendungen für eine **vollstationäre Kurzzeitpflege aufgrund einer ärztlichen Verordnung** nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB XI beihilfefähig. Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die vollstationäre Kurzzeitpflege erbracht wird

- in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI,
- in einer anderen Einrichtung, mit der ein Versorgungsvertrag nach § 132 h SGB V besteht, oder
- in einer anderen Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 72 Abs. 3 Satz 1 SGB XI erfüllt.

Der Anspruch auf die Kurzzeitpflege bei Krankheit ist nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XI auf bis zu **acht Wochen im Kalenderjahr** und einen **Gesamtbetrag i.H.v. maximal 1.854,00 €** beschränkt.

***Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.***  
**Ihre Niedersächsische Versorgungskasse**  
**– Abteilung Beihilfen –**